



D8

Chancengerechtigkeit für alle ist Chefsache: Einrichtung einer innerbetrieblichen AGG-Beschwerdestelle

Wer AGG sagt, muss auch eine **Beschwerdestelle** einrichten.

Jede 3. Person erfährt Diskriminierung und Benachteiligung.

Nach einer Umfrage der Antidiskriminierungsstelle des Bundes fühlte sich jede dritte Person schon einmal diskriminiert. Insbesondere am Arbeitsplatz sind Diskriminierungen recht häufig.

Dagegen gibt es nach dem **Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz** [**>D7**] ein wirksames Instrument, die Beschwerdestelle.

Jeder Arbeitgeber ist gesetzlich dazu angehalten, eine solche Beschwerdestelle einzurichten und zu benennen. Dabei ist Chancengerechtigkeit Chefsache.

Die **subjektive Empfindung** reicht!

Diskriminierung und Belästigung:

- > aus **racistischen Gründen** oder wegen der „**ethnischen**“ **Herkunft**.
- > wegen des **Geschlechts**
- > aus **religiösen** oder Weltanschauungsgründen
- > aufgrund einer **Behinderung**
- > aufgrund des **Alters**
- > wegen der **sexuellen Identität**

Jeder kann sich beschweren.

Das Beschwerderecht hat jedes Belegschaftsmitglied, so auch:

- > Auszubildende
- > Arbeitnehmerähnliche Personen
- > Bewerberinnen und Bewerber
- > Ehemalige Beschäftigte
- > Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter

Beschwerden sind jederzeit möglich.

Jeder kann sich jederzeit an die Beschwerdestelle wenden, wenn eine Belästigung oder Benachteiligung vorliegt. Dabei reicht die **subjektive Empfindung**, diskriminiert worden zu sein.

Die Beschwerdestelle nimmt die Beschwerde auf, ermittelt den Sachverhalt und teilt das Untersuchungsergebnis dem sich Beschwerenden mit. Liegt objektiv eine Diskriminierung vor, so hat der Arbeitgeber **Maßnahmen zur Beendigung** zu ergreifen.

Beschwerdemanagement ist Chefsache.

Die Einrichtung der Beschwerdestelle ist **Leitungsaufgabe**, idealerweise in den Händen der Geschäftsleitung.

Sollte diese die Beschwerdestelle delegieren, sollte sie jemand führen, der Erfahrung im **Beschwerdemanagement** hat. Bei mehreren Personen sollte die Zusammensetzung **ausgewogen** sein, zum Beispiel nach Herkunft und Geschlecht.

Mehr Wissen!
Mehr Wirken!

Infoblock

Immer für Sie da!

Sie suchen Unterstützung und Informationen vor Ort? Wenden Sie sich direkt an das IQ Landesnetzwerk in Ihrem Bundesland. Gerne informieren Sie die IQ Teilprojekte zum Thema Antidiskriminierung. >>

Weitere Informationen

1. Eine informative und übersichtliche Broschüre rund um das Thema AGG-Beschwerdestelle: „Diskriminierung und Belästigung im Betrieb entgegenreten! ABC zu Beschwerdestellen“

des IQ Teilprojekts ADA – Antidiskriminierung in der Arbeitswelt. >>

ADA – Antidiskriminierung in der Arbeitswelt (Hg.) (2015)

2. Die „Handreichungen zu Innerbetrieblichen Beschwerdestellen gemäß des AGG“ gibt es gedruckt und online. >>

ADA – Antidiskriminierung in der Arbeitswelt (Hg.) (2015)

3. Beschwerdestellen und Beschwerdeverfahren nach § 13 AGG. Expertise von Doris Liebscher & Anne Kobes. >>